

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1956

Nummer 21

Datum	Inhalt	Seite
27. 3. 56	Verordnung über Registrierstellen für Schichtenbücher der Kraftfahrer und Beifahrer	137
17. 3. 56	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Borkenkäfer	137
12. 4. 56	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise	137
12. 4. 56	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft	138
Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
15. 3. 56	Betrifft: Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Neben-eisenbahnen von Borßen nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Senne-lager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	138

Verordnung über Registrierstellen für Schichtenbücher der Kraftfahrer und Beifahrer.

Vom 27. März 1956.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Schichten-bücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

Zur Registrierung von Schichtenbüchern der Kraftfahrer und Beifahrer gemäß § 2 der Verordnung über Schichten-bücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65) sind die Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden zuständig, in deren Gebiet der Be-trieb, dem der Kraftfahrer oder Beifahrer zugehört, seinen Sitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

— GV. NW. 1956 S. 137.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Borkenkäfer.

Vom 17. März 1956.

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizei-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Ja-nuar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bekämpfung der Borkenkäfer vom 10. Mai 1948 (GV. NW. S. 115) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1956.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 137.

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise.

Vom 12. April 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 der Verordnung M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise vom 8. März 1956 (BANr. Nr. 50) und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen und Zahlungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 der Verordnung M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen be-stimmt.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise ist das Landesernährungs-amt-Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhaase.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 137.

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesetzes
zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft.**

Vom 12. April 1956.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 31. März 1956 (BGBl. I S. 239), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 10. April 1956 (Bundesanzeiger Nr. 70) und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Behörde für:

- a) die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung von Ausgleichsbeträgen, die Zahlung und das Zurückfordern der Ausgleichsbeträge,
- b) die Entscheidung über die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

bestimme ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 699, 723).

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft ist das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Die Bestimmung anderer Behörden zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1956.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 138.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neu-Beckum nach Münster durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) geänderten Fassung genehmige ich auf den Strecken Sennelager-Wiedenbrück (Sennebahn) und Borken-Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Nordbahn) die Einstellung des Expreß- und Stückgutverkehrs und die Einrichtung von Schienenersatzverkehren mit Kraftomnibussen.

Hiermit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899, soweit sie den Expreßgut- und Stückgutverkehr auf den genannten Strecken betreffen.

Düsseldorf, den 15. März 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Prof. Brandt.

— GV. NW. 1956 S. 138.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)